

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 46/12 B**

L 4 KR 64/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 6 KR 60/09 (SG Oldenburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,  
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 2012 durch den  
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Prof. Dr. H a u c k und die Richterin  
Dr. R o o s  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesso-  
zialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. Januar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse als Langzeitstudentin freiwillig versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Aufhebung der Feststellung des Ruhens der Leistungsansprüche nach Nichtzahlung von mehr als zwei Monatsbeiträgen und Mahnung in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat ua ausgeführt, das Ruhen der Leistungen nach § 16 Abs 3a S 2 SGB V trete unabhängig davon ein, ob die Klägerin ihrerseits ggf einen Anspruch nach dem SGB II auf einen Zuschuss zur Krankenversicherung habe (*Urteil vom 26.1.2011*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde, für die der Senat Prozesskostenhilfe bewilligt hat (*Beschluss vom 17.11.2011*), wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

## II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe des Verfahrensfehlers, der grundsätzlichen Bedeutung und der Divergenz.
- 4 1. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers stützt, muss zu seiner Bezeichnung (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert darten, also die Umstände schlüssig darlegen, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36*). Daran fehlt es.
- 5 Mit der Beschwerdebegründung rügt die Klägerin im Wesentlichen, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG, Art 6 Abs 1 EMRK) sei verletzt worden, weil das SG ohne ihr Einverständnis durch Gerichtsbescheid entschieden habe. Sie setzt sich jedoch weder damit auseinander, dass das Gesetz kein Einverständnis voraussetzt (§ 105 Abs 1 S 2 SGG) noch macht sie hinreichende Ausführungen zum Fortwirken eines Fehlers des SG-Verfahrens im

LSG-Verfahren (vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 10 S 31; BSG Beschluss vom 10.8.2007 - B 1 KR 58/07 B).

- 6 2. Die Klägerin legt auch eine grundsätzliche Bedeutung der Sache nicht hinreichend dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Die Klägerin richtet ihr Vorbringen hieran nicht aus.
- 7 Soweit die Klägerin die Frage aufwirft, "wie der auf EU-Ebene erhobene Grundsatz umgesetzt werden kann, wonach jeder Mensch das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge hat", formuliert sie schon keine klare Rechtsfrage. Rechtsqualität, Quelle, Reichweite und Bedeutung des angeblich bestehenden Grundsatzes und sein Aussagegehalt zu § 16 Abs 3a SGB V bleiben unklar. Hinsichtlich der maßgeblichen Norm des § 16 Abs 3a S 2 SGB V erschöpft sich die Beschwerdebegründung stattdessen in einer bloßen Bezugnahme und versäumt, sich mit den tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen insbesondere bei von Anbeginn bestehender, aber nicht von der Krankenkasse festgestellter Hilfebedürftigkeit näher zu beschäftigen. Mit den hierzu in der Beschwerdebegründung getroffenen Ausführungen, die Klägerin habe sich mit der Zahlung von Beitragsanteilen für zwei Monate im März 2008 deshalb nicht im Verzug befunden, weil die zuständige ARGE zu Unrecht die Zahlungen an die Klägerin eingestellt habe, rügt die Klägerin die Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG im Einzelfall. Diese ist indessen nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67).
- 8 3. Die Klägerin legt auch eine Rechtsprechungsdivergenz nicht hinreichend dar. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz entsprechend den gesetzlichen Anforderungen (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in dem herangezogenen höchstrichterlichen Urteil andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar seien sollen (vgl zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4 mwN). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (vgl zB BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN). An der Darlegung eines vom LSG bewusst abweichend von höchstrichterlicher Rechtsprechung aufgestellten Rechtssatzes fehlt es. Die Klägerin deutet im Kern lediglich an, dass das LSG vermeintlich das Recht in Form der vom LSG selbst herangezogenen Entscheidungen des BSG unzutreffend angewendet habe, weil es die Grundsätze zur Übernahme der Kosten einer privaten Krankenversicherung durch den



Grundsicherungsträger (*BSGE 107, 217 = SozR 4-4200 § 26 Nr 1*) nicht auf die - hier anders gelagerte - Konstellation einer Existenzgefährdung übertragen habe.

- 9            4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

